

**Die Staatssekretärin**

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Landesamt für Straßenbau und Verkehr  
Zentrale  
Abteilung Erhaltung, Unterhaltung, Verkehr  
Referat 43

Sächsisches Staatsministerium des Innern  
Landespolizeipräsidium  
Referat 31

Bundesamt für Güterverkehr  
Außenstelle Dresden  
Bernhardstraße 62  
01002 Dresden

Landesdirektion Sachsen  
Altchemnitzer Straße 41  
09120 Chemnitz

- per Post austausch -
- vorab per Email -

nachrichtlich:  
Landesverband des Sächsischen Verkehrsgewerbes e.V.  
Palaisplatz 4  
01097 Dresden

Sächsischer Städte- und Gemeindetag  
Glacisstraße 3  
01099 Dresden

Sächsischer Landkreistag e.V.  
Käthe-Kollwitz-Ufer 88  
01309 Dresden

Industrie- und Handelskammer Dresden  
Langer Weg 4  
01239 Dresden

Industrie- und Handelskammer zu Leipzig  
Goedelerring 5  
04109 Leipzig

Industrie- und Handelskammer Chemnitz  
Straße der Nationen 25  
09111 Chemnitz

**Durchwahl**  
Telefon: 0351 564-80101  
Telefax: 0351 564-80180

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
61-4011/19/14-2020/19006

Dresden,



**Hausanschrift**  
**Sächsisches Staatsministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und  
Verkehr**  
Wilhelm-Buck-Straße 2  
01097 Dresden

**Außenstelle**  
Ammonstraße 10  
01069 Dresden

[www.smwa.sachsen.de](http://www.smwa.sachsen.de)

Verkehrsbindung:  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien  
3, 7, 8, 9 - Haltestelle Carolaplatz

\* Information zum Zugang für ver-  
schlüsselte elektronische Dokumente  
unter  
[www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm](http://www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm)  
[poststelle@smwa-sachsen.de](mailto:poststelle@smwa-sachsen.de)  
[de-mail.de](mailto:de-mail.de)

**Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO);  
Befristete generelle Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und  
Feiertagsfahrverbot zur Sicherstellung der Warenverfügbarkeit im Einzelhandel  
nach § 30 Absatz 3 StVO im Freistaat Sachsen**

Für Fahrzeuge, die Waren aller Art transportieren, wird gemäß § 46 Abs. 2 StVO eine Ausnahmegenehmigung vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 StVO mit Wirkung ab Sonntag, dem 5. März 2020 bis einschließlich Sonntag, dem 31. Mai 2020 für das Gebiet des Freistaates Sachsen erlassen. Diese Ausnahmegenehmigung gilt auch für Leerfahrten. Die Ausnahmegenehmigung vom 11. März 2020 (Az. 61-4011/19/14-2020/14279), verlängert mit Schreiben vom 30. März 2020 (Az. 61-4011/19/14-2020/17933), wird gleichzeitig aufgehoben.

**I.**

Aufgrund der zunehmenden Verbreitung des sog. „Corona-Virus“ (SARS-CoV-2) ist festzustellen, dass in stärkerem Maße als gewöhnlich Artikel aller Art nachgefragt werden und es hierdurch zu vorübergehenden Versorgungsengpässen im Freistaat Sachsen kommen kann. Die sächsischen Autobahnen sind insbesondere durch starke internationale Transitverkehre geprägt. Um die jederzeitige ausreichende Verfügbarkeit der für die Bevölkerung und die Wirtschaft wichtigen Güter — auch im Blick auf längere Transportzeiten durch Grenzsicherungen/Grenzkontrollen sowie besondere Bedarfe des Einzelhandels infolge veränderter Öffnungszeiten — zu garantieren, sind effiziente Lieferketten erforderlich.

Die Sicherstellung der ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Waren aller Art ist als dringender Fall im Sinne der Ziffer I. Nr. 1. lit. a) zu Nr. 7 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 46 StVO zu erachten.

Die Ausnahmegenehmigung gilt ab **Sonntag, dem 5. April 2020 und ist bis zum 31. Mai 2020 befristet.**

**II.**

Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

1. Von der Ausnahmegenehmigung darf wegen der gebotenen Rücksicht auf die Sonntags-/Feiertagsruhe, Wohnbevölkerung und Umwelt nur äußerst restriktiv, d. h. nur bei unbedingt notwendigen Fahrten, Gebrauch gemacht werden.
2. Es ist zu gewährleisten, dass die Ausnahme vom Sonntags- und Feiertagsfahrverbot unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie unter sorgfältiger Beachtung der jeweiligen Verkehrslage in Anspruch genommen werden.
3. Alle weiteren Vorschriften der StVO sowie die einschlägigen Bestimmungen der StVZO sind einzuhalten. Weisungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörden sowie der Polizei ist unbedingt nachzukommen.
4. Der jederzeitige Widerruf dieser Genehmigung bleibt vorbehalten.



Ines Fröhlich